

## Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizbetrieb 2001)

### 8.4 Zulässige Raumtemperaturen

Die nachfolgend festgelegten Raumtemperaturen gelten nur während der Nutzungszeit der Gebäude und bei Heizbetrieb. Sie beruhen auf Erfahrungen, die in verschiedenen Verwaltungen vorliegen und wurden mit dem Bundesgesundheitsamt abgestimmt.

Außerhalb der Nutzungszeiten, d.h. nachts und an Wochenenden, sind die Heizungsanlagen so stark zu drosseln bzw. durch Optimierungsanlagen oder fernsteuerbare Einzelraumregelungen abzuschalten, dass ein geringst möglicher Energieverbrauch bei rechtzeitiger Wiederaufheizung sichergestellt wird.

#### Verwaltungsgebäude

##### Büroräume

- während der Nutzung .....	20 °C
- bei Nutzungsbeginn .....	19 °C
Flure und Treppenhäuser <sub>1</sub> üblicherweise .....	12 °C
bei zeitweiligem Aufenthalt <sub>a</sub> ) .....	15 °C
Toiletten <sub>1</sub> .....	15 °C
Nebenzimmer <sub>1</sub> .....	15 °C
Besprechungsräume, Sitzungssäle - während der Nutzung .....	20 °C
bei Nutzungsbeginn .....	19 °C

#### Hochschulen/Universitäten

##### Unterrichtsräume/Hörsäle

- während der Nutzung .....	20 °C
- bei Nutzungsbeginn <sub>2</sub> .....	17-19 °C
Umkleideräume .....	22-24 °C
Wasch- und Duschräume .....	22 °C
Gymnastikräume <sub>4</sub> .....	17 °C
medizinische Untersuchungsräume .....	24 °C
Werkräume (z.B. Handwerken) .....	18 °C
Werkstätten .....	17 °C
Lehrküchen mit Unterricht (bei Nutzungsbeginn) .....	18 °C

#### Kinderheime, -tagesstätten

Aufenthaltsräume .....	20 °C
Ruhe- und Schlafräume - während der Nutzung .....	18 °C
- bei Nutzungsbeginn .....	15 °C
Wasch- und Duschräume .....	22-24 °C
Küchen bei Nutzungsbeginn .....	18 °C
sonstige Räume (siehe Vw.-Gebäude)	

#### Altenheime, -tagesstätten, Pflegeheime

Aufenthalts- und Wohnräume .....	22 °C
Schlafräume .....	20 °C
Flure und Treppenhäuser .....	15 °C
Toilettenräume .....	18 °C
Wasch- und Duschräume .....	24 °C
Zentralküchen bei Nutzungsbeginn .....	18 °C
sonstige Räume (siehe Vw.-Gebäude)	

#### Büchereien

##### Leseräume, Handbüchereien

- während der Nutzung .....	20 °C
- bei Nutzungsbeginn .....	19 °C
Büchermagazin .....	5 °C
sonstige Räume (siehe Vw.-Gebäude)	

## Feuerwachen/Fuhrparks

Fahrzeughallen .....	5 °C
Aufenthaltsräume .....	20 °C
Ruheräume .....	20 °C
Unterrichtsräume	
- während der Nutzung .....	20 °C
- bei Nutzungsbeginn 2 .....	17-19 °C
Wasch- und Duschräume .....	22 °C
Werkstätten .....	17 °C
Nebenräume .....	10 °C
sonstige Räume (siehe Vw.-Gebäude)	

## Krankenhäuser

Es gelten die Mindestsolltemperaturen der DIN 1946, Teil 4, Tabelle 2.

In Ergänzung sind folgende Temperaturen einzuhalten:

Bettzimmer, Tagesräume u. zugeordnete Flure .....	22 °C
Treppenhäuser u. sonstige Flure .....	20 °C
Aufenthalts-, Dienst- und Laborräume .....	20 °C
Behandlungs- und Untersuchungsräume .....	24 °C
Stationsbäder .....	24 °C
Wasch- und Toilettenräume .....	22 °C
sonstige Räume (siehe Vw.-Gebäude)	

## Werkstätten/Bauhöfe

Arbeitsräume	
- bei überwiegend schwerer körperlicher Tätigkeit .....	12 °C
- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit .....	17 °C
- bei überwiegend sitzender Tätigkeit .....	19-20 °C
Umkleideräume .....	22 °C
Wasch- und Duschräume .....	22 °C
Aufenthaltsräume .....	20 °C
Material- und Gerätelagerräume 6 .....	5 °C
Fahrzeughallen, Garagen 9 .....	5 °C
Flure und Treppenhäuser .....	10 °C
sonstige Räume (siehe Verwaltungsgebäude)	

### Erläuterung der Fußnoten

1 Die Beheizung dieser Räume ist erst erforderlich, wenn die jeweils vorgegebene Raumtemperatur unterschritten wird, da in der Regel durch den Wärmegewinn der beheizten Nachbarräume ausreichende Raumtemperaturen erreicht werden.

2 In Abhängigkeit von der Anzahl der Benutzer, bei geringer Belegung 19 °C.

3 Bei außerschulischer Nutzung 15 °C, in Sonderfällen wie z.B., für heilpädagogisches Turnen bis 20 °C

4 In Sonderfällen wie z.8. für heilpädagogisches Turnen bis 20 °C.

5 Empfehlungen nach VD12089

6 Sofern das gelagerte Gut eine Beheizung erfordert

7 Hiervon abweichende Temperaturen können aus konservatorischen Gründen erforderlich werden.

8 Sofern Sitzgelegenheiten für Wartende (z B. Finanzamt, Arbeitsamt) vorgesehen werden.

9 Die angegebene Raumtemperatur gilt für Sondernutzung. Für die Unterstellung von Spezialfahrzeugen können auch höhere Temperaturen erforderlich sein. Garagen werden im Regelfall nicht beheizt.